

Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) an die Europäische Kommission zur Verlängerung der Verordnung 2021/1323 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

I. Einführung

Die GFF verteidigt Grund- und Menschenrechte mit rechtlichen Mitteln. Dafür arbeiten wir neben strategischen Gerichtsverfahren auch mit juristischen Interventionen wie zum Beispiel Studien, Stellungnahmen und Gesetzesentwürfen. Im Kontext der Verordnung 2021/1232 (im Folgenden: „Übergangs-VO“) unterstützen wir derzeit ein gerichtliches Verfahren gegen die Praxis, private Nachrichten beim Facebook Messenger zu durchscannen. Diese Praxis, so wie die Übergangs-VO selbst, stellen sich aus unserer Sicht als rechtswidrig dar. Wir sind insbesondere davon überzeugt, dass die Verordnung in entscheidenden Punkten gegen Artikel 7, 8 und 11 der Grundrechte-Charta (GRCh) verstößt.

II. Rechtswidrigkeit der Chatkontrolle

Die Möglichkeit, auch generell und ohne konkreten Anlass auf private Nachrichten zuzugreifen, verstößt gegen Artikel 7, 8 und 11 GRCh. Die Übergangs-VO erkennt in ihrem 8. Erwägungsgrund ausdrücklich an, dass Eingriffe in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 7 GRCh) sowie das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh) vorliegen.

Daneben besteht auch ein Eingriff in Art. 11 GRCh, der die Freiheit schützt, Informationen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben. Der Verstoß begründet sich insbesondere darin, dass derzeit keine technischen Möglichkeiten vorhanden sind, die rechtssicher und diskriminierungsfrei zwischen zulässigem und unzulässigem Inhalt unterscheiden können. Dies wird unter anderem durch eine Studie des Europäischen Parlamentarischen Forschungsdienstes (EPRS) von April 2023 belegt, wonach derzeit keine technologische Möglichkeit existiert, um (CSA) Material und Grooming zuverlässig zu erkennen und herauszufiltern. Auch die Rechtsprechung des EuGH hat dieses Problem bereits im Zusammenhang vom sog. „Overblockings“ erkannt. In diesem Zusammenhang entschied der EuGH, es sei nicht mit dem in Art. 11 der Charta verbürgten Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit vereinbar, wenn ein System nicht hinreichend zwischen einem unzulässigen und einem zulässigen Inhalt unterscheiden kann, sodass sein Einsatz zur Sperrung von Kommunikation mit zulässigem Inhalt führen könnte. (EuGH, Urt. v. 16.02.2012 – C-360/10, Rn. 50 & EuGH, Urteil vom 26.04.2022 – C-401/19, Rn. 86.).

Darüber hinaus greift die Übergangs-VO in das Berufsgeheimnis (geschützt unter anderem durch Art. 6 EMRK und Art. 47 GrCh) ein, da die Kommunikation über elektronische Dienste nicht mehr vertraulich ist. Mandant*innen nutzen für die Korrespondenz mit ihren Anwäl*innen E-Mail-Dienste

wie Gmail, Messenger-Dienste wie WhatsApp, Videokonferenzdienste wie Microsoft Teams und eine Vielzahl weiterer digitaler Kanäle.

Der Eingriff in die genannten Grundrechte ist unverhältnismäßig und stellt sich daher als rechtswidrig dar. Die Übergangs-VO ist nicht geeignet, den sexuellen Missbrauch von Kindern aufzudecken. Neben der Tatsache, dass die Chatkontrolle nicht ausreichend zwischen zulässigen und unzulässigen Inhalten differenzieren kann, beziehen Missbrauchstäter*innen sowie Konsument*innen Material oft nicht über kommerzielle E-Mail- oder Messenger-Dienste, sondern über selbst betriebene geheime Foren (vgl. hierzu Woerlein, ZD-Aktuell 2022, 01251). Die Übergangs-VO trägt nicht dazu bei, diesen Missbrauch aufzudecken, sondern bindet Kapazitäten für Falschmeldungen. So ergab eine Sonderauswertung des Bundeskriminalamtes aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) von 2022, dass von den Tatverdächtigen wegen der Verbreitung, des Erwerbs, Besitzes und der Herstellung kinderpornografischer Inhalte nach § 184b StGB über das Tatmittel Internet 42 Prozent unter 18 Jahre waren (Sonderauswertung PKS 2022). Diese Fälle betrafen mehrheitlich also keinen Kindesmissbrauch, sondern einvernehmliches Verhalten.

Außerdem stehen die Grundrechtsbeeinträchtigungen – als Maßnahmen ohne Anlass mit großer Streubreite – außer Verhältnis zu ihrem angestrebten Zweck. So hat der EuGH entschieden, dass eine – insoweit vergleichbare – automatisierte Analyse von Verkehrs- und Standortdaten nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn sie auf Situationen „einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit“ beschränkt ist oder ein konkreter Verdacht terroristischer Aktivitäten der Betroffenen besteht. In beiden Fällen ist eine hinreichend wirksame gerichtliche oder behördliche Kontrolle zu gewährleisten (EuGH, Urt. v. 6.10.2020 – C-511/18, C-512/18, C-520/18, Rn. 137, zit. nach juris; EuGH, Urt. v. 20.09.2022 – C-793/19, Rn. 72).

Der Umstand, dass nach der Vision der Übergangs-VO keine staatlich auferlegte Pflicht zur Überwachung besteht, führt erstens zu keiner anderen Einschätzung und bringt zweitens sogar eigene Probleme mit sich. Erstens kann es keinen Unterschied machen, ob eine Pflicht zur Überwachung besteht oder diese lediglich erlaubt ist, zumindest solange politischer Druck und rechtliche Verpflichtungen in Drittländern eine Überwachung auch innerhalb der Union nahelegen. Zweitens werden bei „freiwillig“ ergriffenen Maßnahmen gerade die verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen umgangen, die der EuGH einfordert.

Mit freundlichen Grüßen,

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.